



## Informationen zum Gesellschaftsrecht (51) Abfindungsregelungen in Gesellschaftsverträgen überprüfen!

Abfindungsregelungen in Gesellschaftsverträgen spielen erst dann eine praktische Rolle, wenn ein Gesellschafter die Gesellschaft gekündigt hat oder er aus der Gesellschaft ausgeschlossen oder sein Geschäftsanteil eingezogen wurde. Dann kann es aber ein böses Überraschen und zusätzlichen Streit geben.

In vielen GmbH-Verträgen – bis weit in die vergangenen Jahre hinein – wurde zur Berechnung des Abfindungsanspruchs eines ausscheidenden Gesellschafters das Stuttgarter Verfahren vereinbart. Das Stuttgarter Verfahren galt im Erbschafts- und Schenkungsteuerrecht bis Ende 2008 zur Bewertung von GmbH-Geschäftsanteilen. Seither gilt das vereinfachte Ertragswertverfahren, sofern der Wert eines Geschäftsanteils nicht aus zeitnahen vorangegangenen Verkäufen ermittelt werden kann. Beide Bewertungsmethoden können zu erheblich divergierenden Ergebnissen führen. Das kann bei Einziehung von GmbH-Geschäftsanteilen zum Anfall von Schenkungsteuer führen (vgl. hierzu meinen Beitrag in Heft 11/2009). Zwischenzeitlich ist in der Rechtsliteratur eine heftige Diskussion über die Frage entbrannt, ob Gesellschaftsverträge aus der Zeit vor 2009, in denen das Stuttgarter Verfahren vereinbart wurde, nicht so auszulegen seien, dass die jeweils steuerlich geltende Bewertungsmethode gelten solle. Die Bewertungsergebnisse nach dem Stuttgarter Verfahren und dem vereinfachten Ertragswertverfahren können aber beträchtlich voneinander abweichen. Die Werte nach dem vereinfachten Ertragswertverfahren können bis zum Vierfachen der Werte nach dem Stuttgarter Verfahren betragen. Man kann sich leicht vorstellen, welcher Streit zwischen einem ausscheidenden Gesellschafter und der Gesellschaft hier entbrennen kann. Gefährlich sind aber auch Abfindungsregelungen, die lediglich auf die jeweils für steuerliche Zwecke geltenden Bewertungsmethoden verweisen. Bei Gesellschaftsgründung war dies das Stuttgarter Verfah-

ren, jetzt das vereinfachte Ertragswertverfahren mit deutlich höheren Werten. Das vereinfachte Ertragswertverfahren wird zwar zwischenzeitlich in der Rechtsliteratur auch angegriffen, weil es zu zu hohen Werten führe. Aber noch ist es Gesetz. Eine GmbH kann sich hier plötzlich Abfindungsansprüchen ausgesetzt sehen, mit denen die Gesellschafter nie gerechnet haben. Jede Gesellschaft sollte daher die Abfindungsregelungen in ihrem Gesellschaftsvertrag überprüfen und ggf. anpassen, damit es im Falle des Falles keine bösen Überraschungen gibt. Denn derartige Regelungen lassen sich nur ändern, solange es noch keinen Streit zwischen den Gesellschaftern gibt. Die Regelungsmöglichkeiten gehen dabei sehr weit. Die Rechtsprechung lässt grundsätzlich die Vereinbarung einer Abfindung zu Buchwerten zu. Man kann den Substanzwert vereinbaren, also Buchwert zuzüglich stille Reserven, aber ohne Geschäftswert. Man kann auch Bruchteile des Wertes nach dem vereinfachten Ertragswertverfahren oder irgendeinem anderen Bewertungsverfahren, das im Gesellschaftsvertrag angegeben wird, vereinbaren. Verbreitet ist auch die Vereinbarung eines Vielfachen des durchschnittlichen Umsatzes oder Gewinnes der vergangenen drei Jahre.

**HÜMMERICH & BISCHOFF**  
Rechtsanwälte-Steuerberater in Partnerschaft

**Am Kanal 16-18, 14467 Potsdam**  
**Tel.: 0331/74796-0**  
**Fax: 0331/74796-25**  
**[andreas.klose@huemmerich-partner.de](mailto:andreas.klose@huemmerich-partner.de)**  
**[www.huemmerich-partner.de](http://www.huemmerich-partner.de)**

Unsere früheren Beiträge finden Sie auf unserer Internetseite unter Medien / Mandanteninformationen sowie auch weiterhin unter [www.rechtsanwaelte-klose.com](http://www.rechtsanwaelte-klose.com) unter Publikationen.